

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 15. Dezember

1972

Datum	Inhalt	Seite
8. 12. 1972	Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (BayWaffV)	461
8. 12. 1972	Zweite Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte	462
2. 11. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und der Taubstummenlehrer	462
4. 12. 1972	Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (DVLwFBayDO)	462
17. 11. 1972	Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt	463

Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (BayWaffV)

Vom 8. Dezember 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 3, des § 44 Abs. 3 und des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung des Waffengesetzes und der Verordnungen, die auf diesem Gesetz beruhen, sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, soweit nicht Bundesbehörden oder nach den folgenden Absätzen andere Stellen zuständig sind.

(2) Für die Bildung der Prüfungsausschüsse für die Fachkundeprüfung nach § 9 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes sind zuständig

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken für die anderen Regierungsbezirke.

(3) Die Geschäftsführung für die Abnahme der Fachkundeprüfung nach § 9 des Waffengesetzes obliegt im Falle des vorstehenden Absatzes 2 Nr. 1 der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, im Falle des vorstehenden Absatzes 2 Nr. 2 der Industrie- und Handelskammer Nürnberg.

(4) Für die Beschußprüfung nach § 16 des Waffengesetzes und für die Anbringung des amtlichen Beschußzeichens, des amtlichen Rückgabezeichens und der amtlichen Kennzeichnung der Unbrauchbarkeit nach § 19 Abs. 1 des Waffengesetzes ist unbeschadet der Zuständigkeit der Beschußämter der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht — Beschußamt — zuständig.

(5) Die Einrichtung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Prüfung über die Sachkunde nach § 31 des Waffengesetzes obliegt den Regierungen.

(6) Für die Ausstellung

1. von Bescheinigungen nach § 34 Abs. 2 Satz 3 des Waffengesetzes über die Berechtigung zum dienstlichen Erwerb von Schußwaffen oder Munition,

2. von Bescheinigungen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Waffengesetzes über die Berechtigung zum Führen von Schußwaffen durch Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben persönlich erheblich gefährdet sind,

3. von Waffenbesitzkarten nach § 28 Abs. 1 und § 59 Abs. 4 Satz 2 des Waffengesetzes für die in Nummer 2 bezeichneten Personen,

für die Entgegennahme von Anmeldungen nach § 59 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes der in Nummer 2 bezeichneten Personen und für die Rücknahme und den Widerruf in diesen Fällen sind je für ihren Bereich die Staatskanzlei, die Staatsministerien und der Staatsminister für Bundesangelegenheiten zuständig. Für Mitglieder und Bedienstete des Landtags und des Senats ist in diesen Fällen das Staatsministerium des Innern zuständig. Die Staatsministerien können durch Verordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 auf andere Stellen ihres Geschäftsbereiches übertragen.

(7) Für

1. Sicherstellungen nach § 37 Abs. 5 Satz 1, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 und nach § 48 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Waffengesetzes und

2. Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen nach § 46 Abs. 3 des Waffengesetzes

ist neben den Kreisverwaltungsbehörden in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei zuständig.

§ 2

Befreiungen

(1) § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und 4 Satz 2, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1, §§ 41 bis 46 und 59 des Waffengesetzes sind nicht anzuwenden, wenn

1. staatliche Behörden und Dienststellen,
2. Gemeinden,
3. die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern oder die Industrie- und Handelskammer Nürnberg oder
4. Gerichte

zur Erfüllung ihnen obliegender Aufgaben oder wenn Bedienstete der in den Nummern 1 bis 4 genannten Stellen dienstlich tätig werden.

(2) § 34 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes sind nicht anzuwenden, wenn eine im vorstehenden Absatz 1

genannte Stelle oder ein Bediensteter einer solchen Stelle Schußwaffen oder Munition einer anderen solchen Stelle oder einem Bediensteten einer solchen Stelle zu dienstlichen Zwecken überläßt.

§ 3

Schießstätten

Die Ermächtigung nach § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes, Vorschriften über die Benützung von Schießstätten zu erlassen, wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen.

§ 4

Inkrafttreten

§ 1 Absatz 6 Satz 3 dieser Verordnung tritt am 16. Dezember 1972 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte Vom 8. Dezember 1972

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und des § 6 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte vom 15. Juni 1972 (GVBl. S. 202) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Nummern 8 mit 11 angefügt:

- „8. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des Fischereischeingengesetzes (Art. 4 des Fischereischeingengesetzes),
9. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des Bayerischen Sammlungsgesetzes (Art. 9 Nr. 3 des Bayerischen Sammlungsgesetzes), wenn sich die Sammlung auf das Gebiet einer Großen Kreisstadt beschränkt,
10. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen,
11. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (§ 13 des Feiertagsgesetzes).“

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes vom 20. Oktober 1965 (GVBl. S. 308) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Gebiet Großer Kreisstädte die Große Kreisstadt.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und der Taubstummenlehrer

Vom 2. November 1972

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 17 Abs. 3 und des § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Bayerischen Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl. S. 96) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und der Taubstummenlehrer vom 12. Juni 1968 (GVBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erfolgreich abgelegt hat,“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fachwissenschaftliche Ausbildung

Die fachwissenschaftliche Ausbildung (§ 2 Nr. 2) findet an den jeweils dazu bestimmten bayerischen Hochschulen oder an gleichwertigen Ausbildungsstätten außerhalb Bayerns statt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1972 in Kraft.

München, den 2. November 1972

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (DVLwFBayDO)

Vom 4. Dezember 1972

Auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl. S. 61), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnisse des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Einleitungsbehörde werden übertragen:

1. den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der Ämter für Landwirtschaft, der Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur und der Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht;
2. den Oberforstdirektionen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen unterstellten Behörden und Dienststellen;
3. den Flurbereinigungsdirektionen,

4. der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau,
5. dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung je für ihre Beamten.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren in der Staatsforstverwaltung (DVForstBayDO) vom 1. September 1970 (GVBl. S. 447) außer Kraft.
München, den 4. Dezember 1972

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungs- anstalt

Vom 17. November 1972

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201), wird die Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1971 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 15. September 1972 (GVBl. S. 418), mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Bescheid vom 30. Oktober 1972 Nr. I A 4 — 938-10/38), des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Bescheid vom 16. Oktober 1972 Nr. 5141 b — IV/6a — 48 103) und des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz (Bescheid vom 6. Oktober 1972 Az.: 151 — 03/3 Nr. 1) wie folgt geändert:

Art. 1

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Der Punkt nach Nummer 5 wird durch ein Komma ersetzt, folgende neue Nummer 6 wird angefügt: „6. Festsetzung des Dauerrabattes (§ 34 Abs. 3).“
1a) § 6 wird ersatzlos gestrichen.
2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Während der Bauzeit umfaßt die Versicherung auch Baustoffe und Bauteile, die an der Baustelle lagern, sofern sie für den Einbau in das Gebäude bestimmt sind, der Gebäudeeigentümer dafür die Gefahr trägt und sie nicht anderweitig versichert sind.“
3. Dem § 8 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
4. Dem § 9 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„§ 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. § 10 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11
(1) Die Versicherung eines Gebäudes kann abgelehnt werden, wenn es einer außergewöhnlichen Feuer- oder Explosionsgefahr ausgesetzt, zum Abbruch bestimmt oder in Verfall geraten ist.

(2) Für Gebäude, die durch Ablehnung von der Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen sind, gilt das Bannrecht nicht.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für Zugehörungen, die bei der Anstalt versichert werden müssen. Die Versicherung anderer Zugehörungen sowie sonstiger Gegenstände kann ohne Einschränkung abgelehnt werden.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Versicherung kann vom Eigentümer und vom Erbbauberechtigten für eigene Rechnung, von anderen Personen nur für Rechnung des Eigentümers genommen werden. Versicherungsanträge anderer Personen als des Eigentümers, Erbbauberechtigten und Nießbrauchers können abgelehnt werden.

(2) Steht eine versicherte Sache mehreren Personen als Miteigentümern oder Miterbbauberechtigten zu, so kann die Versicherung nur für Rechnung sämtlicher Miteigentümer oder Miterbbauberechtigter genommen werden.

(3) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt ist, im Zweifel anzunehmen, daß der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Er ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten, soweit diese übertragbar sind, befugt. Die Anstalt kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat. Im Falle der Übertragung eines Rechts kann außerdem der Nachweis verlangt werden, daß der Versicherte der Übertragung zugestimmt hat.

(3) Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

(4) Soweit in den für das Versicherungsverhältnis geltenden Bestimmungen Kenntnis und Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommen auch Kenntnis und Verhalten des Versicherten in Betracht. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrages der Anstalt nicht angezeigt, so braucht diese den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, schriftlich anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem die Anstalt ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Jede nach Antragstellung eintretende, die Schadengefahr erheblich erhöhende Änderung der versicherten Sache oder ihrer Benützung ist unverzüglich und möglichst vor Beginn der Änderung dem Brandversicherungsamt oder der Versicherungskammer schriftlich anzuzeigen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen ersetzt ein nach den Weisungen der Versicherungskammer erstelltes Verzeichnis die Schätzung. Dies gilt nicht, wenn eine Schätzung von der Versicherungskammer ausdrücklich verlangt wird.“

11. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schätzung stellt den Zeitwert und den Neubau- oder Herstellungswert des zu versichernden Gegenstandes nach den ortsüblichen Tagespreisen fest; die ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 1914 (Basisjahr) eingetretenen Teuerung (§ 32 Nr. 1) auf „Versicherungswerte 1914“ zurückzuführen.“

12. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder durch ein nach ihrer Weisung erstelltes Maschinenverzeichnis ersetzt“ gestrichen.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Ein Antrag auf Versicherung von Gebäuden, dem keine Schätzung beigefügt ist, gilt, wenn der Antragsteller nichts anderes bestimmt hat, als Schätzungsauftrag.“

14. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Die Anstalt kann einen ihr erteilten Schätzungsauftrag einem Schätzer oder besonderen Sachverständigen übertragen. In diesem Fall haftet der Antragsteller für die Schätzkosten der Anstalt und dem Schätzer oder besonderen Sachverständigen als Gesamtgläubigern.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Klammer „(1)“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

16. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Die Versicherung von Gebäuden tritt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Beginn des Tages nach Einlauf des Versicherungsantrages und der Schätzung beim Brandversicherungsamt oder der Versicherungskammer in Kraft. Dies gilt nicht, wenn zu Beginn dieses Tages bereits ein Schadenereignis in gefährlicher Nähe des Versicherungsgegenstandes eingetreten war oder die Versicherungskammer binnen einem Monat nach Eingang des Antrages die Versicherung gemäß § 11 schriftlich ablehnt.

(2) Fehlt die Schätzung, so wird bis zu ihrer Beibringung nur ein vorläufiges Versicherungs-

verhältnis begründet; für den Beginn der endgültigen Versicherung gilt Abs. 1 entsprechend. Ein während des vorläufigen Versicherungsverhältnisses eintretender Schaden wird, wenn im Versicherungsantrag die Versicherungsart (§§ 30, 31) nicht bezeichnet oder eine beantragte Neuwertversicherung ausgeschlossen ist (§ 31 Abs. 2) oder abgelehnt wird (§ 31 Abs. 3), so vergütet, als sei der versicherte Gegenstand mit dem vollen Zeitwert versichert; im Fall des § 30 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des vollen Zeitwertes die vom Versicherungsnehmer gewählte „Versicherungssumme 1914“.

(3) Das vorläufige Versicherungsverhältnis erlischt, wenn nicht binnen einem halben Jahr nach Eingang des Versicherungsantrages die Schätzung beigebracht wird. Die Versicherungskammer kann diese Frist verlängern oder eine neue Frist setzen.

(4) Für Zugehörungen, die bei der Anstalt versichert werden müssen, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß ein vorläufiges Versicherungsverhältnis nach Abs. 2 nur zustande kommt, wenn die zu versichernden Gegenstände im Antrag einzeln mit Wertangabe aufgeführt sind.“

17. Nach § 22 wird folgender neuer § 22a eingefügt:

„§ 22a

(1) Die Versicherung von Zugehörungen, welche nicht bei der Anstalt versichert werden müssen, von sonstigen Gegenständen und von Kosten beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Ein der Anstalt gemachter Antrag auf Schließung, Verlängerung oder Änderung eines Vertrages über die Versicherung der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats angenommen wird. § 149 BGB gilt entsprechend. Wird der Antrag der Anstalt schriftlich übermittelt, so beginnt die Frist mit der Absendung des Antrages.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein versichertes Gebäude beseitigt, so geht die Versicherung auf das auf derselben Stelle errichtete Gebäude über. Dies gilt nicht, wenn das neu errichtete Gebäude einer außergewöhnlichen Feuer- oder Explosionsgefahr ausgesetzt ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Versicherungsverhältnis kann vom Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres nachgewiesen hat, daß das Grundstück nicht mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast oder einem Nießbrauch belastet ist oder die Inhaber dieser Rechte (Grundstücksgläubiger) der Kündigung vorbehaltlos zugestimmt haben. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit diese Rechte dem Versicherungsnehmer zustehen. Ist der Versicherungsnehmer nicht Alleineigentümer des Grundstückes, so hat er auch die vorbehaltlose Zustimmung der Miteigentümer nachzuweisen. Die Versicherungskammer kann verlangen, daß die dem Nachweis dienenden Urkunden beglaubigt sind.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis wegen Beseitigung des versicherten Gegenstandes kündigt. In diesem Fall ist seine Kündigungserklärung nur wirksam, wenn er mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres die Beseitigung des versicherten Gegenstandes nachgewiesen hat.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für eine Minderung der Versicherungssumme; dabei tritt an die Stelle der Beseitigung des versicherten Gegenstandes die Abnahme des Versicherungswertes.“

19. Nach § 23 werden folgende neue §§ 23a und 23b eingefügt:

„§ 23a

(1) Versicherungsverträge von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder, soweit der Anstalt ein Kündigungsrecht zusteht, von der Versicherungskammer schriftlich gekündigt werden. Für die Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers gilt § 23 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 und Abs. 4 entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Aufruhrversicherungen (§ 33).

(3) Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Versicherungsverhältnis kann vom Versicherungsnehmer vor seinem Ablauf unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden, wenn der versicherte Gegenstand beseitigt worden ist; § 23 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Hat der Wert des versicherten Gegenstandes abgenommen, so kann der Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres die Versicherungssumme entsprechend mindern. Die Minderungserklärung ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres die Abnahme des Versicherungswertes nachgewiesen hat.

§ 23b

(1) Ein Versicherungsverhältnis über Zugehörigkeiten, welche nicht bei der Anstalt versichert werden müssen, über sonstige Gegenstände und über Kosten kann von der Versicherungskammer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden. Ist das Versicherungsverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen worden, so kann es vor dem Ablauf dieser Zeit nur nach § 27, § 29 oder § 53 gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist den im Grundbuch namentlich aufgeführten Grundstücksgläubigern (§ 23 Abs. 3 Satz 2), soweit deren Rechte berührt werden, gegen Nachweis bekanntzugeben. Sie wirkt den Gläubigern gegenüber erst mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem ihnen die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung durch die Anstalt mitgeteilt oder ihnen in anderer Weise zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Ist der Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder eines Grundstücksgläubigers auch durch die Meldebehörde nicht zu ermitteln, so genügt die am letzten bekannten Aufenthaltsort durch die Post versuchte Zustellung.“

20. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Ein Entschädigungsanspruch geht nur insoweit über, als er vom Veräußerer an den Erwerber abgetreten wird. Die Versicherungskammer kann die öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung verlangen.

(2) Für den Beitrag, der auf das zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsjahr entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Die Anstalt hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

(4) Bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sache finden Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

21. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Der Versicherungsnehmer erhält von der Anstalt eine von ihr unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein). Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

(2) Ist ein Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Versicherungsnehmer die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen.

(3) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Die Anstalt hat ihn bei Aushändigung des Versicherungsscheines auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Bedarf der Versicherungsnehmer der Abschriften für die Vornahme von Handlungen gegenüber der Anstalt, die an eine bestimmte Frist gebunden sind, und sind sie ihm nicht schon früher von der Anstalt ausgehändigt worden, so ist der Lauf der Frist von der Stellung des Verlangens bis zum Eingang der Abschriften gehemmt.

(4) Die Kosten der Ersatzurkunde sowie der Abschriften hat der Versicherungsnehmer zu tragen.“

22. Nach § 26 wird folgender neuer § 26a eingefügt:

„§ 26a

(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widerspricht.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn die Anstalt den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheines darauf hingewiesen hat, daß Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere

schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheins hervorgehoben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

(3) Ist der Vorschrift des Absatzes 2 nicht entsprochen worden, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrages, soweit er mit den für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Vorschriften vereinbar ist, als vereinbart anzusehen.“

23. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Wird bei einem versicherten Gegenstand ein Ablehnungsgrund nach § 11 Abs. 1 festgestellt, so kann das Versicherungsverhältnis von der Versicherungskammer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die Anstalt von dem Ablehnungsgrund Kenntnis erhalten hat.

(3) § 23 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schuldner“ durch „Versicherungsnehmer“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Zahl „27“ durch „23b“ ersetzt.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind die Beiträge zwei Jahre nicht gezahlt, so kann das Versicherungsverhältnis von der Versicherungskammer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Abschluß eines neuen Vertrages kann abgelehnt werden, solange die rückständigen Beiträge und Nebenleistungen nicht gezahlt sind.“

c) In Absatz 2 wird die Zahl „27“ ersetzt durch „23b“.

26. § 30 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der durch die Schätzung (§ 16 Abs. 1) ermittelte „Zeitwert 1914“ bildet die „Versicherungssumme 1914“.“

27. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Der durch die Schätzung (§ 16 Abs. 1) ermittelte „Neuwert 1914“ bildet die „Versicherungssumme 1914“. § 30 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Gebäude, deren Zeitwert weniger als 50 v. H., und Zugehörungen und sonstige Gegenstände, deren Zeitwert weniger als 40 v. H. des Neuwertes beträgt, sind von der Neuwertversicherung ausgeschlossen.

(3) Die Neuwertversicherung von Gebäuden, die ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, einem Zuschlag nach § 42 unterliegen, ganz oder größtenteils unbenutzt sind oder mit einem der vorgenannten Gebäude

ohne ordnungsgemäße Brandmauer zusammenhängen, kann abgelehnt werden; das gleiche gilt für versicherungspflichtige Zugehörungen in solchen Gebäuden. § 27 gilt entsprechend.

(4) Für neuwertversicherte landwirtschaftliche Gebäude kann vereinbart werden, daß im Schadenfall die Wiederherstellungskosten nach Maßgabe einer Staffel (§ 65 Nr. 3) vergütet werden (Neuwertversicherung mit Abzugsstaffel).“

28. Die Überschrift „4. Bewegliche Versicherung“ vor § 32 wird ersetzt durch die Überschrift „4. Gleitende Versicherung“.

29. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „bewegliche“ durch „gleitende“ ersetzt.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Versicherungskammer ermittelt jeweils getrennt für Gebäude und Zugehörungen die seit dem Jahr 1914 (Basisjahr) eingetretene durchschnittliche Verteuerung und setzt danach Richtzahlen fest.“

c) In Nummern 2 und 3 wird das Wort „Teuerungszahl“ durch „Richtzahl“ ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann mit dem Versicherungsnehmer eine abweichende Richtzahl vereinbart werden, die jedoch nicht über der allgemein geltenden Richtzahl (Nr. 1) liegen darf. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so ist der Jahresbeitrag (§ 34 Abs. 1) abweichend von § 35 Abs. 2 aus der mit der Richtzahl vervielfachten „Versicherungssumme 1914“ zu berechnen. Nr. 3 findet keine Anwendung.“

30. Nach § 33 wird folgende Überschrift und folgender neuer § 33a eingefügt:

„6. Isotopeschäden-Versicherung

§ 33a

(1) In die Versicherung können Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen werden, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sind nur eingeschlossen, wenn sie gesondert versichert werden (Abs. 2). Unberührt bleiben die Verpflichtungen der Anstalt insoweit, als die Aufräumungskosten auch ohne die Verseuchung aufzuwenden wären.

(2) Die Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung von Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, können auf Antrag insoweit mitversichert werden, als diese Maßnahmen behördlich geboten sind. § 31a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für den Beginn und die Beendigung der Haftungserweiterung nach Abs. 1 gelten die §§ 22a, 23 Abs. 2 bis 5, § 23a und 23b entsprechend.“

31. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) auf die Beiträge für neuwertversicherte Wohngebäude und sonstige Gebäude der einfachen Gefahr kann ein Dauerrabatt gewährt werden, wenn die Versicherung auf

mindestens zehn Jahre abgeschlossen wird. Den Rabattsatz bestimmt die Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesauschusses.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

32. § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Versicherung von Wohngebäuden während der Zeit des Rohbaues bis zur bezugsfertigen Herstellung, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Beginn der Versicherung an, wird beitragsfrei gewährt, wenn die Versicherung auf mindestens zehn Jahre abgeschlossen wird.“

33. In § 37 Abs. 4 werden die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „Absatz 3“.

34. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

(1) Der Grundbeitrag für 1000 DM „Versicherungssumme 1914“ beträgt

1. für Gebäude mit landwirtschaftlichen Betriebsräumen

- a) im Falle einer Neuwertversicherung
- | | |
|--------------------|----------|
| in der I. Klasse | 3,80 DM |
| in der II. Klasse | 4,95 DM |
| in der III. Klasse | 7,60 DM |
| in der IV. Klasse | 9,50 DM; |

b) im Falle einer Neuwertversicherung mit Abzugsstaffel (§ 31 Abs. 5) oder einer Zeitwertversicherung

- | | |
|--------------------|----------|
| in der I. Klasse | 3,40 DM |
| in der II. Klasse | 4,40 DM |
| in der III. Klasse | 6,80 DM |
| in der IV. Klasse | 8,50 DM; |

2. für landwirtschaftliche Wohngebäude, welche zu einem kleinen Teil landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen

- a) im Falle einer Neuwertversicherung
- | | |
|--------------------|----------|
| in der I. Klasse | 2,25 DM |
| in der II. Klasse | 2,95 DM |
| in der III. Klasse | 4,50 DM |
| in der IV. Klasse | 5,65 DM; |

b) im Falle einer Neuwertversicherung mit Abzugsstaffel (§ 31 Abs. 5) oder einer Zeitwertversicherung

- | | |
|--------------------|----------|
| in der I. Klasse | 2,00 DM |
| in der II. Klasse | 2,60 DM |
| in der III. Klasse | 4,00 DM |
| in der IV. Klasse | 5,00 DM; |

3. Für alle übrigen Gebäude

- | | |
|--------------------|----------|
| in der I. Klasse | 1,00 DM |
| in der II. Klasse | 1,30 DM |
| in der III. Klasse | 2,00 DM |
| in der IV. Klasse | 2,50 DM. |

(2) Für einzelne Bauweisen können andere Grundbeiträge bestimmt werden.

(3) Der Mindestgrundbeitrag für einen versicherten Gegenstand beträgt 2,50 DM.“

35. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 2 und Nr. 2 der Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer über Haftungserweiterungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt

vom 14. September 1959 (Isotopeschäden-Versicherung)“ ersetzt durch die Worte „§ 33a und § 48 Abs. 2“.

36. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Für Fabrik und Gewerbebetriebe und sonstige Anlagen mit erhöhter Schädengefahr werden Zuschläge zu den Grundbeiträgen nach einem von der Versicherungskammer aufgestellten Verzeichnis erhoben.

(2) Verstoßen versicherte Sachen gegen Vorschriften oder allgemein anerkannte Regeln der Technik und ergibt sich hieraus eine erhöhte Gefahr, so können der erhöhten Gefahr entsprechende Zuschläge zu den Grundbeiträgen erhoben werden.“

37. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Gebäude, die ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, einem Zuschlag nach § 42 unterliegen, ganz oder teilweise unbenutzt sind oder mit einem der vorgenannten Gebäude ohne ordnungsgemäße Brandmauer zusammenhängen, wird eine Ermäßigung nur in Sonderfällen gewährt.“

- b) In Nummer 3 Satz 2 werden die Worte „einem Zehntel“ durch die Worte „1,6 Zehntel“ ersetzt.

c) Es wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. Für Gegenstände, die durch eine anerkannte, selbsttätig wirkende Feuermeldeanlage überwacht sind. Die Ermäßigung kann bis zu 0,3 Zehntel betragen.“

38. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige nach § 14 Abs. 2 und begründet die Änderung einen erhöhten Grundbeitrag oder einen Zuschlag, so hat der Versicherungsnehmer den Beitragsunterschied vom Tage der Änderung ab nachzuentrichten.“

39. In § 48 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Versicherungsurkunde“ durch die Worte „des Versicherungsscheines“ ersetzt.

40. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Die Anstalt ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

- a) wenn Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
- b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zum Abschluß dieser Untersuchung.“

41. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer einen vorschriftswidrigen und feuergefährlichen oder die Brandausbreitung erheblich begünstigenden Zustand geschaffen oder geduldet hat.“

42. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Zugehörungen oder sonstige Gegenstände noch eine weitere Feuerversicherung (mehrfache Versicherung), so hat er der Anstalt un-

verzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssummen schriftlich anzugeben. Die Anstalt kann innerhalb eines Monats, nachdem sie von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist die andere Versicherung nicht angezeigt oder der Anstalt sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige der Anstalt hätte zugehen müssen, ein Versicherungsfall ein, so wird die Anstalt von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß er die Anzeige nicht schuldhaft versäumt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufes der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war.“

43. § 55 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die Anstalt über, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.“

44. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Ist eine Neuwertversicherung mit Abzugsstaffel vereinbart (§ 31 Abs. 4), so verringert sich die nach Nr. 2 berechnete Entschädigung, sofern der Zeitwert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadenfalles weniger als 80 v. H., jedoch mindestens 50 v. H. des Neubauwertes betrug, bei einem Zeitwert

unter 80 v. H. — 75 v. H. des Neuwertes auf 97,5 v. H.

unter 75 v. H. — 70 v. H. des Neuwertes auf 95 v. H.

unter 70 v. H. — 65 v. H. des Neuwertes auf 92,5 v. H.

unter 65 v. H. — 60 v. H. des Neuwertes auf 90 v. H.

unter 60 v. H. — 55 v. H. des Neuwertes auf 85 v. H.

unter 55 v. H. — 50 v. H. des Neuwertes auf 80 v. H.

des errechneten Betrages.“

b) Der bisherige Satz 2 der Nummer 2 wird zur neuen Nummer 4.

45. § 72 wird gestrichen.

46. In § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4, §§ 17, 25 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 43 Nr. 1 Satz 2, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 4, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 1 und 3, § 55 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 56, § 57 Abs. 1, §§ 60, 66, 67 Abs. 1 und § 70 wird der Begriff „Versicherter“ durch den Begriff „Versicherungsnehmer“ ersetzt.

47. In § 57 Abs. 2 Satz 2, §§ 58 und 59 wird der Begriff „Geschädigter“ durch den Begriff „Versicherungsnehmer“ ersetzt.

48. In § 30, Abs. 1, 3 und 4, § 32 Nr. 2 und § 44 wird der Begriff „Stammversicherungssumme“ durch den in Anführungszeichen gesetzten Begriff „Versicherungssumme 1914“ ersetzt.

Art. 2

(1) Es treten in Kraft

a) Art. 1 Nr. 37 Buchst. b und c am 1. Oktober 1972,

b) Art. 1 Nr. 1 bis 26, 28 bis 33, 35, 39 bis 43, 45 bis 48 am 1. April 1973,

c) Art. 1 Nr. 27 am 1. April 1973 mit der Maßgabe, daß Vereinbarungen nach § 31 Abs. 4 neuer Fassung frühestens am 1. Oktober 1973 in Kraft treten,

d) Art. 1 Nrn. 34, 36, 37 Buchst. a, Nrn. 38, 44 am 1. Oktober 1973

(2) Mit Ablauf des 31. März 1973 treten außer Kraft

a) Die Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer betreffend Übergangsvorschriften vom 4. Mai 1940 (BayBS I S. 261)

b) die Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer über Haftungserweiterung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 14. September 1959 (StAnz. Nr. 42).

München, den 17. November 1972

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Krug, Vizepräsident